

AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2026
Nummer: 10
Datum: 21. April 2026

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Informatik an der Hochschule für
angewandte Wissenschaften Hof

Vom 21. April 2026



**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Informatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Studien- und Prüfungsordnung Master Informatik – SPO- 2
MAI)**

Vom 21. April 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand

(1) ¹Diese Satzung enthält spezielle Regelungen für Studium, Lehre und Prüfungen im Masterstudiengang Informatik. ²Insoweit sind im Übrigen die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) zu beachten.

(2) ¹Diese Satzung enthält außerdem spezielle Regelungen für den Zugang zu dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Studiengang. ²Insoweit sind im Übrigen die einschlägigen Regelungen des BayHIG und der Immatrikulationsatzung (ImmatS) zu beachten.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des anwendungsorientierten Masterstudiengangs ist es, auf die vielseitigen Einsatzszenarien der Informatik-Technologien vorzubereiten. ²Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein generalistisches Kompetenzprofil. ³Sie sind in der Lage, sich den zukünftigen Herausforderungen flexibel anzupassen, ihr Wissen auf verschiedene konkrete Situationen anzuwenden und die im Studium erworbenen Kompetenzen selbstständig zu erweitern.

§ 3

Masterprüfung

Zum Bestehen der Masterprüfung sind Module mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten abzuschließen.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

3

§ 5 Spezifische Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Vorausgesetzt wird der Abschluss eines Hochschulstudiums, das zum Erwerb von 210 Leistungspunkten geführt hat. ²Diese Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn ein Hochschulstudium abgeschlossen wurde, das zum Erwerb von 180 Leistungspunkten geführt hat, und weitere 30 Leistungspunkte gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 erworben worden sind. ³Art. 90 Abs. 1 Satz 4 und Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG bleiben unberührt.

(2) ¹Bei dem Hochschulstudium gemäß Abs. 1 Satz 1 oder 2 muss es sich um ein solches in einem Informatikstudiengang gehandelt haben. ²Dem steht ein Hochschulstudium in einem anderen Studiengang gleich, soweit in diesem Studium Kompetenzen erworben wurden, die im Wesentlichen den Lernzielen folgender Module des Bachelorstudiengangs Informatik an der Hochschule Hof entsprechen:

- Grundlagen der Programmierung,
- Software Engineering und
- Rechnernetze.

(3) ¹Die Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 2 Satz 1 gilt als erfüllt, soweit die in Abs. 2 Satz 2 genannten Module in entsprechender Anwendung der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung abgeschlossen worden sind. ²Ein Modul hat auch abgeschlossen, wenn die entsprechenden Kompetenzen gemäß Art. 86 BayHIG anerkannt oder angerechnet wurden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 ASPO). ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Nachqualifikation

(1) ¹Weitere Leistungspunkte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 können durch den Abschluss des in der folgenden Tabelle und den nachstehenden Sätzen geregelten Moduls erworben werden.

Modulbezeichnung	Sprache	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsvorleistung	Leistungspunkte
Praktikum	Deutsch oder Englisch	Praktikum	Praktikumsbericht	Teilnahmenachweis	30



²Das Praktikum dient dem Aufbau von Erfahrungen im beruflichen Alltag. ³Es muss in einem Unternehmen, einer öffentlichen Institution oder einer Forschungseinrichtung abgeleistet werden, nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit dem Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 entsprechen und während eines zusammenhängenden Zeitraums von 20 Wochen⁴ mit der betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten einer Tätigkeit gewidmet sein, welche einen Bezug zu den Studieninhalten des Masterstudiengangs aufweist. ⁴Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

(2) ¹Zum Erwerb weiterer Leistungspunkte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 können auch bestimmte, von der Prüfungskommission individuell oder generell festgelegte oder zur Auswahl gestellte Module abgeschlossen werden, welche die jeweiligen Eingangsqualifikationen der Studierenden im Hinblick auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs sachgerecht erweitern. ²Dabei kann es sich um Module anderer Studiengänge handeln; diese Module sind in entsprechender Anwendung der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung abzuschließen. ³Außerdem kann die Fakultät Informatik spezielle Module anbieten, die im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt werden. ⁴Des Weiteren kann die Prüfungskommission im Modulhandbuch Module bilden, die Kursen aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) entsprechen und daher durch Anerkennung an der VHB erworbener Kompetenzen abgeschlossen werden können.

(3) ¹Die Studierenden können eine Nachqualifikation gemäß Abs. 1 mit den Möglichkeiten gemäß Abs. 2 verbinden, indem sie das Praktikum in verkürzter Form sowie unter Erwerb einer entsprechend verringerten Zahl von Leistungspunkten ableisten und weitere Leistungspunkte in Modulen gemäß Abs. 2 erwerben. ²Das Nähere wird von der Prüfungskommission individuell festgelegt.

(4) ¹Module gemäß Abs. 1 und 2 können nur insoweit durch Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen abgeschlossen werden, als diese nicht für den Abschluss erforderlich gewesen sind, der zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gedient hat; die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen bleiben unberührt. ²Prüfungen zum Abschluss solcher Module können bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden. ³Entsprechende zweite Wiederholungen bleiben im Hinblick auf die Höchstzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen im Masterstudiengang außer Betracht.

§ 7

Regelstudienzeit, Studienverlauf

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Der planmäßige Studienverlauf ergibt sich aus dem Modulhandbuch.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist nach Maßgabe weiterer Regelungen Deutsch oder Englisch. 5

§ 9

Module

¹Abzuschließen sind:

1. die in der **Anlage 1** genannten Kernmodule,
2. Wahlpflichtmodule nach Maßgabe des § 10 sowie
3. das Modul Masterarbeit nach Maßgabe der Anlage 1 und des § 11.

²Im Hinblick auf die in Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Module werden folgende Fragen wie aus der Anlage 1 ersichtlich geregelt:

1. die Bezeichnung eines Moduls,
2. die Unterrichts- und Prüfungssprache,
3. die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen,
4. die Form der abzulegenden Prüfungen,
5. bei schriftlichen Prüfungen deren Bearbeitungszeit und
6. die mit dem Abschluss eines Moduls erworbenen Leistungspunkte.

³Nähere Regelungen dazu werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 10

Wahlpflichtmodule

(1) ¹12 Leistungspunkte sind durch den Abschluss fachbezogener Wahlpflichtmodule zu erwerben. ²Diese dienen der besonderen Vertiefung von Kompetenzen auf ausgewählten Spezialgebieten der Informatik.

(2) ¹Die im jeweiligen Semester von der Fakultät Informatik eigens angebotenen Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt. ²Abgesehen davon kann die Prüfungskommission im Modulhandbuch Wahlpflichtmodule bekanntgeben und im Einzelnen regeln, welche Kursen aus dem Angebot der VHB entsprechen und daher durch Anerkennung an der VHB erworbener Kompetenzen abgeschlossen werden.

(3) Module gemäß Abs. 2 können nicht gewählt werden, soweit sie für die betreffenden Studierenden zum Inhalt ihrer Nachqualifikation gemäß § 6 Abs. 2 gehören.

6

§ 11 Masterarbeit

¹Die Bestellung der Erstprüferin oder des Erstprüfers setzt voraus, dass die jeweiligen Studierenden mindestens 48 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des Studiengangs erworben haben. ²Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate. ³In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 setzt die Bestellung der Erstprüferin oder des Erstprüfers zusätzlich voraus, dass sämtliche zu erwerbenden weiteren Leistungspunkte erworben worden sind.

§ 12 Duales Studium

(1) ¹Das Studium kann als duales praxisintegrierendes Studium absolviert werden. ²Dual Studierende erreichen das Studienziel auf eine besonders anwendungsorientierte Weise und erweitern die mit dem Masterabschluss nachgewiesene Qualifikation um zusätzliche berufsbezogene Kompetenzen.

(2) ¹Dual Studierende schließen zwei Module mit Bezug zu einer betrieblichen Problemstellung ab, die bei dem jeweiligen Praxispartner vorliegt oder sich ergeben kann (Praxistransferprojekte). ²Eines dieser Module ist das Modul Masterarbeit. ³Nähere Regelungen werden im Modulhandbuch getroffen.

(3) Es erfolgt eine Abstimmung zwischen Hochschule, Studierenden und Praxispartnern zu den Einsatzbereichen in den Praxisphasen während der vorlesungsfreien Zeiten der ersten beiden Fachsemester.

§ 13 Abkürzungen

Die in der Anlage 1 verwendeten Abkürzungen werden in der **Anlage 2** erläutert.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2026 das Studium im Masterstudiengang Informatik aufnehmen. ³Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem 1. Oktober 2026 aufgenommen haben, gilt nach Maßgabe des Abs. 2 die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik vom 22. April 2025



(Amtsblatt der Hochschule Nr. 11/2025) fort; im Übrigen tritt die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung (im Folgenden: „SPO-MAI a. F.“) am 1. Mai 2026 außer Kraft.

(2) ¹Studierende, für welche die Regelung des Abs. 1 Satz 3 gilt, müssen ⁷ zum Bestehen der Abschlussprüfung anstelle von in der SPO-MAI a.F. geregelten Modulen Module nach Maßgabe der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung (im Folgenden: „SPO-MAI n.F.“) oder der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Artificial Intelligence and Robotics (SPO-AIR) abschließen, soweit dies in den folgenden Absätzen vorgesehen ist und im Modulhandbuch festgelegt wird. ²Dies gilt nicht, soweit sie in den betreffenden Modulen der SPO-MAI a.F. vor dem 1. Oktober 2026 tatsächlich oder im Rechtssinne eine Prüfung abgelegt haben.

(3) ¹Gemäß Abs. 2 kann das Modul Human Computer Interaction (HCI) aus der SPO-MAI a.F. durch das Modul KI-gestützte Softwareentwicklung aus der SPO-MAI n.F. ersetzt werden. ²Dasselbe gilt für eine Ersetzung des Moduls Moderne Software-Architektur (SPO-MAI a.F.) durch das Modul Modell-getriebene Softwareentwicklung (SPO-MAI n.F.) und eine Ersetzung des Moduls Praktikum (SPO-MAI a.F.) durch das Modul Praxisprojekt (SPO-MAI n.F.).

(4) ¹Bei Studierenden, die vor dem 1. Oktober 2026 weder im Modul Neue Technologien in der Informatik (SPO-MAI a.F.) noch im Modul Informatik und Gesellschaft (SPO-MAI a.F.) tatsächlich oder im Rechtssinne eine Prüfung abgelegt haben, können diese Module insgesamt durch das Modul Seminar zu aktuellen Themen (SPO-MAI n.F.) ersetzt werden. ²Im Übrigen kann das Modul Neue Technologien in der Informatik (SPO-MAI a.F.) durch das Modul New Technologies in Computer Science (SPO-AIR) und das Modul Informatik und Gesellschaft (SPO-MAI a.F.) durch ein beliebiges Wahlpflichtmodul der SPO-MAI n.F. ersetzt werden, das mindestens drei (3) Leistungspunkte umfasst.

(5) Das Modul Data Engineering und Analysemethoden (SPO-MAI a.F.) kann gemäß Abs. 2 durch das Modul Applied Deep Learning (SPO-AIR) ersetzt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 15. April 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 21. April 2026.

Hof, den 21. April 2026
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. April 2026 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 21. April 2026 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. April 2026.

Anlage 1 (zu § 9)

8

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Bezeichnung	UPS	LV	SWS	Prüfung	LP
1	Kernmodule					
1.1	Grundlagenmodule					
1.1.1	Modell-getriebene Softwareentwicklung	D	SU, Ü	4	mdlP	6
1.1.2	KI-gestützte Softwareentwicklung	D	SU, Ü	4	StA	6
1.1.3	Sicherheit von Informationssystemen	D oder E	SU, Ü	4	schrP90	6
1.1.4	Secure Software Development	D	SU, Ü	4	schrP90	6
1.2	Weiterführende Module					
1.2.1	Seminar zu aktuellen Themen	D oder E	S	4	PfP	6
1.2.2	Praxisprojekt	D oder E	Pr	4	StA	6
1.3	Interdisziplinäre Module					
1.3.1	Einführung in Management, Organisation und Leadership	D	SU	2	schrP90	3
1.3.2	Geschäftsmodelle entwickeln und gestalten (Digitalisierung/Gründung)	D oder E	SU	2	StA mit Präs	3
1.3.3	IT- und Datenschutzrecht	D	SU	4	Präs mit KP	6
2	Wahlpflichtmodule					12
	Die Bezeichnungen der Module und die jeweiligen Angaben zu den Spalten 3 bis 7 ergeben sich aus dem Modulhandbuch (siehe § 10 Abs. 2)					
3	Masterarbeit	D			MA mit Präs	30
						90

 Hinweis: Die in der Anlage 1 verwendeten **Abkürzungen** werden in der **Anlage 2** erläutert.



Anlage 2 (zu § 13)

Erläuterung der Abkürzungen

9

D	Deutsch
E	Englisch
KP	Konzeptpapier
Lfd. Nr.	Laufende Nummer
LP	Leistungspunkte
LV	Lehrveranstaltung(en)
MA	Masterarbeit
mdLP	mündliche Prüfung
PfP	Portfolioprüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
UPS	Unterrichts- und Prüfungssprache
Ü	Übung